



14/SN-323/ME

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium
des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 118-GE / 19 98..
Datum: - 8. Jan. 1999
Verteilt 11. 1. 99 U

Dr. Engelgehinger

GZ: 10.314/1-4/99

Wien, 7. Jan. 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Aufgaben und Befugnisse im
Bereich der militärischen Landes-
verteidigung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare des Nachtrages zur Ressortstellungnahme vom 28. Dezember 1998, GZ 10.314/6-4/98, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz-MBG).

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
SCHEER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Baker



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
in Wien

GZ: 10.314/1-4/99

Wien, 7. Jan. 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Aufgaben und Befugnisse im
Bereich der militärischen Landes-
verteidigung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt folgenden Nachtrag zu der bereits mit Schreiben vom 28. Dezember 1998, GZ 10.314/6-4/98, übermittelten Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz-MBG):

Zu § 28

Es erscheint sachlich, insbesondere aber auch aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt, lediglich Ärzte und Hebammen, nicht aber andere Gesundheitsberufe von der Leistungspflicht auszunehmen.

Darüber hinaus ist weder aus der Diktion des § 28 Abs. 1 Z 5 noch aus den Erläuterungen ersichtlich, ob von dieser Ziffer auch Krankenanstalten und Apotheken erfaßt sind.

Folgender möglicher Lösungsansatz wird daher vorgeschlagen:

1. In § 28 Abs. 1 Z 5 sollte ausdrücklich die Ausnahme für Krankenanstalten und Apotheken einschließlich des jeweils in diesen beschäftigten Personals normiert werden.

2. In § 28 Abs. 1 Z 6 wären folglich jene Gesundheitsberufe anzuführen, die ihren Beruf entweder in einem Dienstverhältnis zu anderen Rechtsträgern oder freiberuflich ausüben können. Hierbei wären neben Ärzten und Hebammen jedenfalls

- a) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflege (als Oberbegriff für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und PflegehelferInnen),
- b) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
- c) klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten und
- d) Personen, die zur Ausübung eines im Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste - MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, geregelten Berufes berechtigt sind,

anzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S C H E E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

